

**Schlagzeile:****Kosovo: UN-Sicherheitsrat zum Einschreiten befugt?****Fakten:**

Am Freitag, dem 6. März 1998, setzte Serbien seine Angriffe vom Vortag gegen Stützpunkte der Kosovo-Befreiungsarmee UCK fort, bei denen der Anführer der Befreiungsarmee, *Adem Jasari*, getötet wurde und 30 seiner Kämpfer gefangen genommen wurden. Örtliche offizielle Stellen, die ethnisch albanisch sind, bezeichneten die Aktion als "ethnische Säuberung"; nach ihren Berichten sei eine Vielzahl von Häusern in Brand gesetzt worden und mehr als 1.000 Einwohner seien vor den serbischen Panzern geflohen. Serbien hingegen stellte seine Angriffe als Aktion gegen eine terroristische Gruppierung dar und kündigte weitere Maßnahmen an. Albanien versetzte seine Truppen entlang der Grenze mit dem Kosovo in höchste Alarmbereitschaft, nachdem serbische Truppen auf der Gegenseite verstärkt worden waren. Die Bosnien-Kontaktgruppe, die vorgestern in London zusammentrat, empfahl in einer Erklärung die Anrufung des UN-Sicherheitsrats, der über ein internationales Waffenembargo entscheiden solle. (International Herald Tribune vom 7./8. März 1998, Süddeutsche Zeitung vom 9./10. März 1998).

**Kommentar:**

Die Ursache für die Ansprüche Serbiens auf den Kosovo liegen geschichtlich weit zurück: Um die Eroberung des Balkans durch die Osmanen abzuwenden, treten die Serben 1389 dem osmanischen Heer auf dem Amselfeld („*Kosovo polje*“) nördlich der heutigen Hauptstadt Pristina entgegen. Nach einer vernichtenden Niederlage der Serben wird der Balkan fortan über 500 Jahre lang von den Osmanen beherrscht. Der Tag der Niederlage wird in Serbien zum nationalen Trauer- und Gedenktag. In politischer Hinsicht wird 1989 die Autonomie des Kosovo, dessen Bevölkerung zu über 90 % aus ethnischen Albanern besteht, aufgehoben, 1990 werden dessen Regierung und Parlament aufgelöst. Das Gebiet wird an Serbien angegliedert. 1991 findet im Kosovo eine geheime Volksabstimmung mit anschließender Unabhängigkeitserklärung statt, die von Albanien anerkannt, von den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinten Nationen aber ignoriert wird. Seither wird der Kosovo von der internationalen Staatengemeinschaft als Teil des restjugoslawischen Territoriums behandelt.

Rußland und China erklärten beide, sie sähen die Situation als innere Angelegenheit Restjugoslawiens an. Bevor der Sicherheitsrat also der Empfehlung der Bosnien-Kontaktgruppe nach einem Waffenembargo folgen kann, muß geprüft werden, unter welchen Umständen er zum Eingreifen befugt ist.

Der Staat Serbien bezeichnet sich selbst als Nachfolgestaat Jugoslawiens und wird von der Staatengemeinschaft auch als solcher akzeptiert. Da die Kämpfe insofern auf serbischem Staatsgebiet stattfinden, bedeutete ein Eingreifen des Sicherheitsrats also in jedem Fall eine Berührung der Souveränität Serbiens. Eine Befugnis der Vereinten Nationen, in Angelegenheiten einzugreifen, „die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“, kann nach Art 2 Abs. 7 UN-Charta nicht hergeleitet werden. Jeder Staat hat danach das Recht, sich gegen terroristische Angriffe auf seine territoriale Integrität und/oder seine innere Sicherheit zur Wehr zu setzen. Aus diesem Grund ermächtigt Art. 39 UN-Charta den Sicherheitsrat nur unter der Voraussetzung zu einem Eingreifen, daß die fragliche Situation einen Bruch bzw. eine Bedrohung des Friedens oder eine Angriffshandlung darstellt.

Die Kriterien zur Abgrenzung zwischen der Feststellung einer Friedensbedrohung nach Art. 39 und rein inneren Angelegenheiten sind schwierig zu definieren; die Rechtsentwicklung befindet sich hier im Fluß. Jedoch kann eine Bedrohung des internationalen Friedens relativ unumstritten dann angenommen werden, wenn Serbiens Aktionen grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Festzustehen scheint, daß schon jetzt über 1.000 Bewohner ihre Dörfer verlassen haben und daß die Lage an der Grenze zwischen dem Kosovo und Albanien sich zuspitzt. Wenn die „internally displaced persons“ den Staat Jugoslawien verlassen sollten, ergeben sich Konsequenzen für die Nachbarstaaten, die sich einer neuen Flüchtlingswelle gegenübersehen. Überdies ist die Gefahr eines Konflikts zwischen Albanien und Restjugoslawien gegeben. Aus diesem Grund erweiterte auch die OSZE das Mandat ihrer Beobachtungsmission in Albanien und Mazedonien. Daß große Flüchtlingsbewegungen eine Friedensbedrohung darstellen können, stellte der Sicherheitsrat bereits in seiner Resolution 713 fest [S/RES/713 (1991)], als er seine Besorgnis über die Situation im damaligen Jugoslawien und ihre „consequences for the countries of the region, in particular in the border areas of neighbouring countries“ ausdrückte. Ein Fortbestehen der Situation stelle eine „threat to international peace and security“ dar.

Der Sicherheitsrat wäre also rechtlich und politisch in der Lage, das Waffenembargo zu verhängen. Es bleibt allerdings fraglich, ob dies den gewünschten Effekt erzielt. Auch im Bosnien-Konflikt war anfänglich ein Waffenembargo der kleinste gemeinsame Nenner, das letztlich den Krieg nicht eindämmen konnte. Eine andere Option wäre die Erweiterung des Mandats der SFOR-Truppen um Aufgaben im Kosovo. In solch einem Fall ist jedoch mit dem Widerstand Rußlands und Chinas zu rechnen, die schon jetzt vor jeder „direkten Einmischung“ in den Konflikt warnen.

Die BO-Faxe sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV).

Verantwortlich für diese Nummer: **Guido Hesterberg**  
Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28  
Telefon: (02 34) 7 00-73 66; Fax: (02 34) 70 94-2 08  
E-Mail: Guido.Hesterberg@ruhr-uni-bochum.de

**Nr. 191**